



KOA 4.430/20-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die DORF TV GmbH (FN 344832g beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 18.03.2020 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.01.2019 zeigte die DORF TV GmbH eine geplante Änderung in den Eigentumsverhältnissen bei einer ihrer Muttergesellschaften, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, geltend ab dem 01.01.2019, an. Gemäß der Anzeige werde der Verein Local-Bühne Freistadt 25 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger an der Steininger Gesellschaft m.b.H., welche mit 2 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH beteiligt ist, übernehmen. Diese Eigentumsänderung wurde in der Folge nicht durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 zeigte die DORF TV GmbH eine – nunmehr tatsächlich durchgeführte – Eigentumsänderung an. Gemäß der Anzeige habe der Verein „Local-Bühne Freistadt“ mit Einbringungsvertrag vom 18.03.2020 15 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger sowie jeweils 7,5 % der Anteile von Hedwig Hofstadler und Benedict Steininger übernommen, sodass dieser nunmehr 30 % an der Steininger Gesellschaft m.b.H., welche mit 2 % an der

Freier Rundfunk Freistadt GmbH beteiligt sei, halte. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH wiederum hält 5 % der Anteile an der DORF TV GmbH.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 ein, hielt der DORF TV GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 07.09.2020 nahm die DORF TV GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, hinreichend Sorgfalt geübt zu haben und die Meldung nicht aufgrund eigener Nachlässigkeit verspätet erfolgt sei. Der langjährige, bis Ende 2018 tätige kaufmännische Geschäftsführer der DORF TV GmbH habe mit E-Mail vom 04.01.2019 die KommAustria über die geplante Eigentumsänderung informiert. Die derzeitige Geschäftsführerin der DORF TV GmbH habe sich daraufhin mehrmals nach den weiteren Entwicklungen erkundigt und sei dahingehend informiert worden, dass es zu Verzögerungen hinsichtlich der geplanten Eigentumsübertragung komme. Es sei ihr versichert worden, sobald die Abtretung verwirklicht werde, umgehend verständigt zu werden. Angesichts der lang andauernden Geschäftsbeziehungen sei kein Anlass gegeben gewesen, diesen Informationsfluss zu hinterfragen. Nachdem die Geschäftsführerin der DORF TV GmbH über die Eintragung der Eigentumsänderung im Firmenbuch informiert worden sei, habe sie mit 27.05.2020 die Änderung samt Darstellung im Sinne des ultimate-owner-Prinzips der KommAustria gemeldet.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die DORF TV GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.430/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „DORF TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die DORF TV GmbH ist eine zu FN 344832g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Gesellschafter sind zu 40 % matrix e.V. - Kunst Kultur und Medien, zu 15 % Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, zu 15 % DORF-FreundInnen - Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich, zu 10 % Kupf-Kulturplattform Oberösterreich, zu 6 % Medien Kultur Haus - Verein zur Förderung der Jugendkultur, zu 5 % Freier Rundfunk Freistadt GmbH, zu 1 % kulturverein röda, und je zu 2 % Mag. Otto Tremetzberger, Mag. Georg Ritter, Movimiento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H., Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde Freistadt. Gesellschafter sind zu 35 % der Verein Freies Radio Freistadt, zu 22 % die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, zu 14 % der Verein „Local-Bühne Freistadt“, zu 6,5 % der Verein SeniorInnenradio Freistadt, zu 5 % der Verein „KUPF - Kulturplattform Oberösterreich“, zu jeweils 2 % die Steininger Gesellschaft m.b.H., der Verein „Kulturzentrum Alte Schule“, Otto Tremetzberger und Christiane Jogna, zu 1,5 % Mag. Johann Moser sowie zu jeweils 1 % der Kulturverein „WOAST“, Mag. Wolfgang Steininger, Hedwig Hofstadler, Karl Katzinger, Dr. Bernhard Gugel, Martin Peter Herzberger, Mag. Hannes Peherstorfer und Franz Steinmaßl.

Die Steininger Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 87098k beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde Freistadt. Die Beteiligungsverhältnisse an der Steininger Gesellschaft m.b.H. haben sich bis zum 17.03.2020 wie folgt dargestellt:

- Mag. Wolfgang Steininger zu 50 %
- Hedwig Hofstadler zu 25 %
- Benedict Steininger zu 25 %

Mit Einbringungsvertrag vom 18.03.2020 hat der Verein „Local-Bühne Freistadt“ (ZVR-Zahl 897333820) 15 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger sowie jeweils 7,5 % der Anteile von Hedwig Hofstadler und Benedict Steininger übernommen, sodass dieser nunmehr zu 30 % an der Steininger Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist. Die Beteiligungsverhältnisse an der Steininger Gesellschaft m.b.H. stellen sich daher nunmehr wie folgt dar:

- Verein „Local-Bühne Freistadt“ zu 30 %
- Mag. Wolfgang Steininger 35 %
- Hedwig Hofstadler zu 17,5 %
- Benedict Steininger zu 17,5 %

Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrages beim Firmenbuchgericht vom 23.03.2020 am 20.05.2020. Die gegenständliche Anzeige langte am 27.05.2020 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung zur Veranstaltung des digital-terrestrischen Fernsehprogramms „DORF TV“ der DORF TV GmbH ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergeben sich aus der Anzeige der DORF TV GmbH vom 27.05.2020, dem in einem Parallelverfahren zu KOA 1.377/20-001 beigelegten Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 19.05.2020, 32 Fr 1227/20p, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, wonach die Abtretung der Gesellschaftsanteile an den Verein „Local-Bühne Freistadt“ mittels notariellem Einbringungsvertrag am 18.03.2020 erfolgte, ergibt sich aus dem zu KOA 1.377/20-001 von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vorgelegten Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 19.05.2020, 32 Fr 1227/20p.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria erst am 27.05.2020 mitgeteilt wurde, beruht auf der Anzeige der DORF TV GmbH von diesem Tag und wurde von ihr auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G hat der Mediendiensteanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendiensteanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Eigentumsänderung mittels notariellem Einbringungsvertrag am 18.03.2020 erfolgte.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Firmenbucheintragung wirkt damit lediglich deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 31 und Rz 32 mwN). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine

Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 10 Abs. 7 AMD-G letzter Satz AMD-G (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung – im gegenständlichen Fall ist das der 18.03.2020 – entscheidend.

Die verfahrensgegenständliche Änderung der Abtretung wurde der KommAustria erst mit Schreiben vom 27.05.2020 angezeigt und somit entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit.

Soweit die DORF TV GmbH vorbringt, die größtmögliche Sorgfalt angewendet zu haben, indem sie wiederholt bei dem ehemaligen Geschäftsführer nachgefragt und dieser eine entsprechende Rückmeldung versichert habe, hat sie im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren keinen Erfolg. Es ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendienstanbieters statuiert. Es ist Sache des Mediendienstanbieters, dafür Sorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Auch das Vorbringen, wonach bereits mit 04.01.2019 eine Änderung der Eigentumsverhältnisse angezeigt worden sei, vermag im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren nichts zu bewirken, da die mit Schreiben vom 04.01.2019 angezeigte Eigentumsänderung nicht durchgeführt wurde und § 10 Abs. 7 AMD-G – im Unterschied zu § 10 Abs. 8 AMD-G, der eine Vorabgenehmigungsverpflichtung enthält – eine Verpflichtung zur Anzeige binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Abtretung der Anteilsübertragung einer Eigentumsänderung vorsieht.

Die DORF TV GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die DORF TV GmbH den Anzeigeverpflichtungen nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.430/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)